

Bund Deutscher Zupfmusiker e.V. (BDZ) Landesverband Baden-Württemberg e.V. (BDZ-BW)

Satzung

Präambel

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Name, Sitz, Rechtsform und Gliederung
- § 2 Zweck und Aufgaben des Verbandes
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Jugend im Bund Deutscher Zupfmusiker Landesverband Baden-Württemberg e.V.
- § 5 Verbandsorgane

II. Abschnitt: Mitgliedschaft

- § 6 Mitgliederkategorien
- § 7 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 8 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

III. Abschnitt: Landesverband

- § 10 Mitgliederversammlung
- § 11 Einberufung der Mitgliederversammlung
- § 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
- § 13 Präsidium
- § 14 Aufgaben des Präsidiums
- § 15 Wahl des Präsidiums
- § 16 Beschlussfassung des Präsidiums
- § 17 Musikbeirat

IV. Abschnitt: Landesbezirke

- § 18 Aufgaben der Landesbezirke

V. Abschnitt: Verwaltungsgrundsätze

- § 19 Finanzierung
- § 20 Rechnungsprüfung
- § 21 Ehrungen
- § 22 Amtsführung und Bekanntmachungen

VI. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 23 Auflösung des Verbandes
- § 24 Übergangsregelung
- § 25 Inkrafttreten

Präambel

- (1) Die beiden ehemals eigenständigen Landesverbände Baden und Württemberg haben 1986 zum Landesverband Baden-Württemberg im Bund Deutscher Zupfmusiker e.V. fusioniert. Durch die Eintragung ins Vereinsregister erlangte der Landesverband 2004 die Rechtsfähigkeit.
- (2) Die in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und schließen die weibliche Form jeweils mit ein.

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Gliederung

- (1) Der Verband führt den Namen "Bund Deutscher Zupfmusiker Landesverband Baden-Württemberg e.V." und wird mit "BDZ-BW" abgekürzt.
- (2) Der BDZ-BW hat seinen Sitz in Stuttgart und ist beim Amtsgericht Stuttgart unter der Nummer VR7060 ins Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der BDZ-BW ist ein selbständiger Landesverband im Bund Deutscher Zupfmusiker e.V. (BDZ), der im Vereinsregister Hannover eingetragen ist.
- (5) Der BDZ-BW gliedert sich in die Landesbezirke Baden (Regierungsbezirke Karlsruhe und Freiburg) und Württemberg (Regierungsbezirke Stuttgart und Tübingen). Mitglieder, die in den genannten Regierungsbezirken jeweils ihren Wohnort oder Sitz haben, bilden die Landesbezirke, deren Aufgaben in Abschnitt IV geregelt sind.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Verbandes

- (1) Der BDZ-BW strebt die Zusammenfassung, Vertretung und Betreuung aller Musiziergemeinschaften und Persönlichkeiten seines Instrumentalbereiches in Baden-Württemberg an. Seine Aufgaben und Ziele bestehen in der umfassenden Wahrnehmung der Belange aller Zupfmusiker und der kulturellen Förderung ihrer Musik. Ein wesentlicher Schwerpunkt liegt in der Erhaltung einer lebendigen Volksmusik und ihrer Pflege, vor allem in der Jugend.
- (2) Der Verband erfüllt auf Landesebene die durch die Satzung des Bundesverbandes (BDZ) für alle Bundesländer festgelegten Aufgaben und Pflichten.
- (3) Der BDZ-BW bekennt sich zu der im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland festgelegten demokratischen Staats- und Lebensform; er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der BDZ-BW verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- (3) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder haben keinen Anteil am Verbandsvermögen.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Landesverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Die Entscheidung darüber trifft die Mitgliederversammlung. Vor Durchführung dieses Beschlusses ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.
- (6) Jeder Beschluss über die Änderung der Vorschriften zu den §§ 2 und 3 ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 4 Jugend im Bund Deutscher Zupfmusiker Landesverband Baden-Württemberg e.V.

- (1) Die Jugend im BDZ-BW führt ein Gemeinschaftsleben nach eigener Ordnung (Jugendordnung). Die Jugendordnung wird von der Jugend im BDZ-BW selbst erlassen. Das hierbei einzuhaltende Verfahren muss demokratischen und vereinsrechtlichen Grundsätzen entsprechen.
- (2) Die Aufgabe der Jugend im BDZ-BW ist die Förderung der musikalischen und außermusikalischen Jugendbildung.
- (3) Die Jugend im BDZ-BW verwaltet ihre finanziellen Mittel eigenverantwortlich.

§ 5 Verbandsorgane

Die Organe des BDZ-BW sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) das Präsidium

II. Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 6 Mitgliederkategorien

- (1) Der BDZ-BW unterscheidet ordentliche Mitglieder, kooperative und außerordentliche Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind:
 - a) Musikvereine und instrumentale Spielgruppen mit überwiegender Zupfmusikbesetzung als Mitgliedsvereinigungen
 - b) natürliche Personen als Einzelmitglieder
 - c) natürliche Personen als Ehrenmitglieder
- (3) Kooperative Mitglieder sind:

- a) Musikvereine und instrumentale Spielgruppen anderer Organisationen oder aus dem Ausland, die an einem fachlichen Kontakt und Erfahrungsaustausch mit dem BDZ-BW interessiert sind.
 - b) Mitgliedsvereinigungen gemäß § 6, Abs. 2a der BDZ-Satzung, deren Antrag auf Umwandlung ihrer ordentlichen Mitgliedschaft in eine Kooperative genehmigt wurde.
 - c) Neue Ensembles aus den Kooperationen des Verbandes bzw. seiner Mitglieder mit Musikschulen, Allgemeinbildenden Schulen, freischaffenden Musiklehrern, sofern daran Interesse besteht.
- (4) Außerordentliche Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die die Aufgaben und Ziele des BDZ-BW unterstützen wollen, als fördernde Mitglieder,

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft beim BDZ entsteht eine Anwartschaft auf die Mitgliedschaft im BDZ-BW. Diese Anwartschaft wird zur Mitgliedschaft, wenn nicht innerhalb 4 Wochen schriftlich beim Präsidium des BDZ-BW widersprochen wird.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder Auflösung im Falle einer Vereinigung, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Präsidium spätestens am 30. September zugegangen sein.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen, wenn in seinem Verhalten ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind:
 - a) grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Verbandes sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Verbandsorgane;
 - b) unehrenhaftes Verhalten, das mit dem Verbandsleben in unmittelbarem Zusammenhang steht oder, das geeignet ist, dem Ansehen des Verbandes zu schaden;
 - c) Ausschluss aus dem BDZ.
- (4) Der Ausschluss erfolgt durch das Präsidium mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf Antrag des Präsidenten, eines Vizepräsidenten oder des Geschäftsführers. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- (5) Gegen den Beschluss des Präsidiums steht dem Mitglied innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung das

Recht der Berufung in schriftlicher Form bei der Mitgliederversammlung zu. Bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Mitgliederversammlung des BDZ-BW teilzunehmen. Durch Ausübung seines Antrags-, Wahl- und Stimmrechts kann es an der Willensbildung im Verband Einfluss nehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Verbandes zu fördern und die Beschlüsse seiner Organe zu beachten.
- (3) Die Mitglieder genießen alle Rechte und Vorteile, die der BDZ-BW erworben hat. Sie haben insbesondere das Recht, alle Einrichtungen des Landesverbandes nach Maßgabe der Satzung und der von den Verbandsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des BDZ-BW teilzunehmen.
- (4) Die Mitgliedsrechte ruhen, wenn und solange das Mitglied mit seinen Melde- und Beitragspflichten – auch gegenüber dem BDZ – in Verzug geraten ist. Gleiches gilt für den Fall, dass finanzielle Verpflichtungen anderer Art gegenüber dem BDZ-BW trotz zweimaliger Mahnung und Verwarnung durch das Präsidium nicht erfüllt werden.
- (5) Die Mitgliedschaft im BDZ-BW ist nicht gesondert beitragspflichtig.

III. Abschnitt: Landesverband

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Beschlussorgan des BDZ-BW. Sie ist die Versammlung aller Mitglieder. Die Mitglieder des Präsidiums und Ehrenpräsidenten sind stimmberechtigte Mitglieder der Mitgliederversammlung.
- (2) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ist wie folgt geregelt:
 - a) Ordentliche Mitglieder und instrumentale Spielgruppen ab 5 Personen haben je 20 Stimmen;
 - b) Einzelmitglieder, Ehrenmitglieder sowie instrumentale Spielgruppen bis einschließlich 4 Personen haben je 1 Stimme;
 - c) Mitglieder des Präsidiums und Ehrenpräsidenten haben je eine Stimme;
 - d) kooperative und außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht, können aber beratend an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

- (3) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - a) Wahl des Präsidiums für 4 Jahre, soweit für einzelne Vorstandsämter nicht ein anderes Verfahren vorgesehen ist und Widerruf der Bestellung,
 - b) Wahl des Musikbeirats für 4 Jahre,
 - c) Wahl der Rechnungsprüfer für 4 Jahre,
 - d) Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeits- und Geschäftsberichts des Präsidiums,
 - e) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnung,
 - f) Entlastung des Präsidiums,
 - g) Grundsätze und Arbeitsschwerpunkte des Landesverbandes,
 - h) Beschlussfassung über Änderung und Auslegung der Satzung und Auflösung des Verbandes,
 - i) Beschlussfassung über Anträge.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden jährlich mindestens einmal statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert, oder wenn die Einberufung von 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die verbindliche Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt für alle Mitglieder durch fristgerechte Veröffentlichung in der Verbandsschrift des BDZ-BW, die allen Mitgliedern zugeht. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung.
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich spätestens 2 Wochen vor der Versammlung beim Präsidenten einzureichen. Über die Zulassung von Anträgen, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs oder der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden. Die Mitgliederversammlung kann Gäste zulassen.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (3) Sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der

abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht, d.h. gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- (4) Satzungsänderungen sind in der veröffentlichten Tagesordnung als Tagesordnungspunkt ausdrücklich vorzusehen und erfordern eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (5) Hat bei Wahlen im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen haben.
- (6) Für die Wahl zur Besetzung des Musikbeirats mit mehreren Personen ist die Durchführung eines gemeinsamen Wahlgangs ausreichend. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen können. Dabei ist eine Stimmenhäufung ausgeschlossen.
- (7) Beschlüsse zum Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Präsidiums erfordern eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (8) Beschlüsse über die Auflösung des Verbandes erfordern eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Anträge und Beschlüsse sind im Wortlaut aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus:
 - a) dem Präsidenten,
 - b) dem ersten stellvertretenden Präsidenten (Vizepräsident),
 - c) dem zweiten stellvertretenden Präsidenten (Vizepräsident),
 - d) dem Geschäftsführer,
 - e) dem Schatzmeister,
 - f) dem Musikleiter,
 - g) dem stellvertretenden Geschäftsführer,
 - h) dem Jugendleiter,
 - i) drei weitere Präsidiumsmitglieder aus dem Landesbezirk Baden,
 - j) drei weitere Präsidiumsmitglieder aus dem Landesbezirk Württemberg,
 - k) den Ehrenpräsidenten.
- (2) Das Vorschlagsrecht für einen Vizepräsidenten und die Präsidiumsmitglieder nach Buchstabe i) steht den Mitgliedern des Landesbezirks Baden, das Vorschlagsrecht für einen Vizepräsidenten und die Präsidiumsmitglieder nach Buchstabe j) steht den Mitgliedern des Landesbezirks Württemberg zu.
- (3) Der Präsident, die Vizepräsidenten und der Geschäftsführer sind gesetzliche Vertreter

des Landesverbandes im Sinne von § 26 BGB. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis dürfen die Vizepräsidenten und der Geschäftsführer nur handeln, wenn der Präsident tatsächlich oder rechtlich verhindert ist oder wenn er ihnen ausdrücklich Vollmacht erteilt oder sie vom Präsidenten beauftragt sind. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.

- (4) Die übrigen Präsidiumsmitglieder sind für ihr Vorstandsressort gemäß Geschäftsverteilungsplan Vertreter gemäß § 30 BGB.
- (5) Zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 5.000 EUR bedarf jedes allein vertretungsberechtigte Präsidiumsmitglied der Zustimmung eines zweiten vertretungsberechtigten Präsidiumsmitglieds.

§ 14 Aufgaben des Präsidiums

- (1) Das Präsidium nimmt im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung alle Geschäfte der laufenden Verwaltung wahr. Es ist verantwortlich für alle Angelegenheiten, die nach der Satzung nicht anderen Verbandsorganen zugewiesen sind. Es kann zur Erledigung seiner Aufgaben gegen Entgelt beschäftigte Mitarbeiter einsetzen.
- (2) Zu den Aufgaben des Präsidiums gehören:
 - a) Beschlussfassung über eine organisatorische Untergliederung des BDZ-BW und deren Aufgaben und Kompetenzen,
 - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - c) Einberufung der Mitgliederversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse,
 - d) Beratung und Aufstellung des Haushaltsplanes,
 - e) Beratung und Erstellung der Tätigkeits- und Geschäftsberichte,
 - f) Bereitstellung der Mittel an die Landesbezirke, für die Erfüllung dezentraler Aufgaben und Projekte,
 - g) Erstellung der Jahresrechnung,
 - h) Erstellung einer Geschäftsordnung für das Präsidium,
 - i) Bestellung von Ersatzmitgliedern für ausgeschiedene oder nicht gewählte Vorstands- oder Beiratsmitglieder,
 - j) jährliche Einladung zu Landesbezirks-sitzungen für einen informellen Informations- und Erfahrungsaustausch.

§ 15 Wahl des Präsidiums

- (1) Mit Ausnahme des Jugendleiters, dessen Wahl durch die Jugendvertretung erfolgt, werden die Mitglieder des Präsidiums für die Dauer von 4 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt und zwar vom Tag der Wahl an gerechnet. Nach Ablauf der

regulären Amtszeit bleibt das Präsidium bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl sowie Personalunion von zwei Präsidiumsmitgliedern sind zulässig.

- (2) Wählbar ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet und die Bereitschaft zur Annahme des Amtes erklärt hat. Bei persönlicher Abwesenheit des Kandidaten muss dessen Bereitschaftserklärung schriftlich vorliegen.

§ 16 Beschlussfassung des Präsidiums

- (1) Das Präsidium fassen seine Beschlüsse in Präsidiumssitzungen. Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Im Vertretungsfalle sind jeweils der stv. Musikleiter und der stv. Jugendleiter stimmberechtigt.
- (2) Das Präsidium tritt mindestens zweimal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Die Einberufung des Präsidiums muss durch den Präsidenten per E-Mail oder auf Wunsch auch per Briefpost mit einer Frist von mindestens 4 Wochen vor der Präsidiumssitzung unter Bekanntgabe einer Tagesordnung an die Mitglieder des Präsidiums erfolgen. Der Versand einer E-Mail an die letzte dem Präsidenten bekannt gegebene E-Mail-Adresse ist ausreichend. In besonders dringenden Fällen reicht eine Frist von 7 Tagen aus. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
- (3) Das Präsidium muss innerhalb von 6 Wochen zu einer außerordentlichen Sitzung zusammentreten, wenn dies von mindestens 3 Mitgliedern unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragt wird.
- (4) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, darunter der Präsident oder ein Vizepräsident.
- (5) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen in offener Abstimmung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (6) Die Präsidiumssitzungen leitet der Präsident oder bei dessen Verhinderung ein Vizepräsident.
- (7) Über die Beschlüsse des Präsidiums ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom jeweiligen Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 17 Musikbeirat

- (1) Der Musikbeirat ist ein ständiges Fach- und Beratungsgremium zur Unterstützung des Präsidiums. Er besteht aus bis zu 7 Fachvertretern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt werden. Hinzu kommt mit Sitz und Stimme der Präsident oder ein von ihm bestellter Vertreter sowie der Musikleiter.

Die Amtszeit des Musikbeirats endet jeweils mit der Amtszeit des Präsidiums.

- (2) Den Vorsitz im Musikbeirat führt der Musikleiter. Der Musikbeirat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter.
- (3) Der Musikbeirat tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Über die Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen und den Mitgliedern des Musikbeirats sowie dem Präsidium zuzuleiten.

IV. Abschnitt: Landesbezirke

§ 18 Aufgaben der Landesbezirke

- (1) Die Landesbezirke nehmen in ihrem Zuständigkeitsbereich (§ 1, Abs. 5) Aufgaben des BDZ-BW gemäß § 2 dieser Satzung wahr, soweit sie durch Beschlüsse des Präsidiums auf die Landesbezirke übertragen werden. Gegenüber Mitgliederversammlung und Präsidium besteht eine Berichtspflicht.
- (2) Auf die Landesbezirke übertragene Aufgaben können insbesondere sein:
 - a) Organisation und Betreuung überregionaler Orchestern oder Ensembles,
 - b) Organisation und Durchführung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen,
 - c) Förderung der Jugendarbeit,
 - d) Regionale Kooperationen,
 - e) Betreuung der Mitgliedsvereine.

V. Abschnitt: Verwaltungsgrundsätze

§ 19 Finanzierung

- (1) Die Tätigkeit des BDZ-BW wird insbesondere finanziert durch:
 - a) anteilige Mitgliedsbeiträge aus den Bundesbeiträgen des BDZ,
 - b) Zuwendungen der öffentlichen Hand,
 - c) Eigenleistungen,
 - d) Beihilfen, Spenden und Schenkungen.
- (2) Zur Durchführung und Finanzierung der den Landesbezirken übertragenen Aufgaben (§ 18, Abs. 1) werden vom Präsidium die nötigen Mittel bereitgestellt (§ 14, Abs. 2, Buchst. f).

§ 20 Rechnungsprüfung

- (1) Die Rechnungsprüfung obliegt den von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfern. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 4 Jahren 2 Rechnungsprüfer und 1 Stellvertreter. Mindestens zwei Personen müssen das Rechnungswesen des Landesverbandes prüfen.
- (2) Die Rechnungsprüfer prüfen das Rechnungswesen und den Jahresab-

schluss mit allen Unterlagen insbesondere darauf, ob:

- a) der Haushaltsplan eingehalten wurde,
 - b) die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch begründet und belegt sind,
 - c) die Grundsätze einer wirtschaftlichen Mittelverwendung eingehalten wurden,
 - d) der Jahresabschluss korrekt erstellt wurde,
 - e) die Anlagen zur Jahresrechnung vollständig und richtig sind.
- (3) Die Rechnungsprüfer fassen das Ergebnis ihrer Prüfung in einem Schlussbericht zusammen, übergeben diesen dem Präsidenten und den Vizepräsidenten zur Kenntnis und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.
- (4) Der Sprecher der Rechnungsprüfer stellt in der Mitgliederversammlung den Antrag auf Entlastung des Schatzmeisters.
- (5) Die Rechnungsprüfer sind bei der Durchführung von Prüfungen unabhängig, d.h., das Präsidium kann keine Weisungen erteilen, die den Umfang, die Art und Weise oder das Ergebnis der Prüfung betreffen.

§ 21 Ehrungen

- (1) Für den BDZ-BW gilt die Ehrungsordnung des BDZ.
- (2) Für besondere Verdienste um den BDZ-BW kann dieser eigene Ehrungen und Auszeichnungen vornehmen.

§ 22 Amtsführung und Bekanntmachungen

- (1) Alle Mitglieder von Verbandsgremien, Beiräten und Ausschüssen arbeiten ehrenamtlich. Auslagen und Aufwandsentschädigungen werden in dem vom Präsidium bestimmten Rahmen erstattet oder gezahlt.
- (2) Bekanntmachungen des BDZ-BW erfolgen in der Verbandschrift des BDZ-BW.

VI. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 23 Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die andere Beschlüsse nicht fasst.
- (2) Für den Beschluss über die Auflösung des Verbandes ist die Anwesenheit von 2/3 der satzungsmäßigen Gesamtstimmzahl aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ist die Mitgliederversammlung für eine Auflösung nicht beschlussfähig, kann eine weitere einberufen werden, die in jedem Fall beschlussfähig ist.

- (3) Beschlüsse zur Auflösung des Verbandes erfordern eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Im Falle einer Auflösung des BDZ-BW kann der BDZ zur vorübergehenden Wahrnehmung seiner Interessen im Land Baden-Württemberg eine Landesverwaltung einsetzen.
- (4) Für den Fall der Auflösung des Verbandes werden der Präsident, die Vizepräsidenten und der Geschäftsführer zu Liquidatoren bestellt, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken des Laienmusizierens auf Landesebene zu verwenden. Die Entscheidung darüber trifft die Mitgliederversammlung. Der Beschluss wird erst nach schriftlicher Zustimmung des zuständigen Finanzamtes rechtswirksam und darf erst nach Eintritt der Rechtswirksamkeit ausgeführt werden.

§ 24 Inkrafttreten

Die Satzungsänderungen wurden von der Delegiertenversammlung des BDZ-BW am 19. April 2008 in Karlsruhe-Bulach und am 09. Mai 2009 in Ludwigsburg beschlossen. Sie treten mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Ludwigsburg, 09. Mai 2009

Dr. Margret Ruep
Präsidentin